



Merkblatt

Allgemeine Auflagen und Bedingungen



- a) Die Bauarbeiten sind nach den Bestimmungen des Kant. Baugesetzes, der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Oeschgen, sowie alle weiteren relevanten Vorschriften und Weisungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde. Für die Einhaltung der Vorschriften und Weisungen sind Bauherr, Bauleiter und Unternehmer solidarisch verantwortlich.
- b) Die Baubewilligung hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Privatrechte werden durch sie weder berührt noch begründet und bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- c) Die Bauausführung hat gemäss den eingereichten und genehmigten Plänen sowie nach den Angaben auf der Baugesuchsmappe (Beschreibung der Baute, Bauart, etc.) zu erfolgen. Abweichungen von den bewilligten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates gestattet. Allfällige Gesuche (mit Planunterlagen) sind rechtzeitig und im Doppel einzureichen.
- d) Vor der Ausführung von Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund hat sich der Bauherr bzw. der Architekt und Unternehmer über das Vorhandensein von Kabel und anderer Werkleitungen zu erkundigen.

Bei Beschädigungen haften Bauherr und Unternehmer solidarisch. **Die Behörde übernimmt mit der Baubewilligung keine Haftung für die Vollständigkeit und Genauigkeit von Werkleitungsplänen.**

Werden bestehende Strassen und Gehwege durch die Bautätigkeit in Mitleidenschaft gezogen, so sind diese nachher sofort auf Kosten der Bauherrschaft wieder instand zu stellen.

Mit Erteilen der Baubewilligung und Ausüben der Baukontrollen übernimmt der Gemeinderat keine Verantwortung oder Garantien für die Konstruktion, Festigkeit, Materialeignung der Baute oder der Werkleitungen.

- e) Gemeindestrassen dürfen **nur mit Bewilligung** des Gemeinderates aufgebrochen werden. Die Baustellen sind vorschriftsgemäss zu signalisieren, abzuschränken und zu beleuchten.
- f) Für die Grabarbeiten in Gemeindestrassen gelten grundsätzlich die Technischen Vorschriften des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau. Beschädigungen an Gemeindestrassen oder öffentlichen Anlagen während der Bauzeit sind der Gemeindekanzlei Oeschgen sofort zu melden. Die Instandstellung erfolgt unter der Aufsicht der Gemeinde zu Lasten des Bauherrn.

- g) Bei Verschmutzung durch den Baustellenverkehr sind öffentliche Strassen und Gehwege in der Umgebung der Baustelle bei Bedarf täglich durch die Bauherrschaft zu reinigen respektive reinigen zu lassen. Im Unterlassungsfalle ist der Gemeinderat berechtigt, solche Reinigungen zu Lasten der Bauherrschaft in Auftrag zu geben.
- h) Durch Bauarbeiten und Materialdeponien darf der Verkehr nicht behindert werden. Die Benützung von öffentlichem Grund und Boden ist gemäss § 4 des Gebührenreglements zur Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Oeschgen gebührenpflichtig.
- i) Vor Baubeginn ist das Bauobjekt durch die Bauherrschaft bei der Aarg. Gebäudeversicherung in Aarau zur steigenden Versicherung anzumelden. Nach Fertigstellung ist die definitive Schätzung zu verlangen.
- j) Marksteine oder Vermessungszeichen dürfen weder beschädigt noch entfernt oder überdeckt werden. Fehlende Grenzzeichen sind unverzüglich auf Kosten des Bauherrn vom zuständigen Grundbuchgeometer (KSL Bula Geomatik- und Ingenieurbüro, Frick) ersetzen zu lassen.
- k) Hydranten und Schieber der Wasserversorgung dürfen nicht überdeckt oder entfernt werden. Sie müssen stets leicht zugänglich sein und sind vor Beschädigungen zu schützen.
- l) Die Bestimmungen des Polizeireglements der Gemeinde Oeschgen, insbesondere der Immissionsschutz, sind unbedingt einzuhalten.
- m) Die Gültigkeit der Baubewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ab Zustellung der Bewilligung mit dem Bau begonnen wird.
- n) Der Bauherr haftet für Schäden an Hydranten, die durch unsachgemässes Bedienen (Bauwasser) hervorgerufen wurden. Wird ein Wasserbezug ab Hydrant für die Zeit der Bauarbeiten nötig, ist beim Brunnenmeister Hans Rudolf Lauber (Tel. 062 871 27 41) vorgängig eine entsprechende Hydrantenübernahme zu vereinbaren.
- o) Mit dem Baubeginn anerkennt der Bauherr sämtliche Auflagen und Bedingungen dieser Baubewilligung.
- p) Die Strassenein- und ausfahrten sind nach den gesetzlichen Vorgaben so anzulegen, dass durch ihre Beanspruchung der Verkehr weder gefährdet noch behindert wird.
- q) Sämtliche Leitungsführungen die durch private Parzellen führen sind mittels Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.
- r) Die Pläne des ausgeführten Werkes (Gebäude inkl. Werkleitungen) sind nach der Schlussabnahme innert Monatsfrist auf der Gemeindekanzlei einzureichen.
- s) Die Zufahrten zu den bestehenden Liegenschaften sind während der Bauphase frei zu halten.